

Statuten des TV Hittnau

**Anlässlich der
Gründungsversammlung
TV Hittnau
vom 01.04.05
genehmigte Version**

Inhaltsverzeichnis

1 Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit	4
1.1 Name	4
1.2 Sitz.....	4
1.3 Zweck	4
1.4 Zugehörigkeit.....	4
1.5 Ethik.....	4
2 Vereinsstruktur	5
2.1 Riegen	5
3 Mitgliedschaft	5
3.1 Mitgliederkategorien.....	5
3.2 Aktivmitglieder	5
3.3 Freimitglieder	5
3.4 Ehrenmitglieder.....	5
3.5 Passives Aktivmitglied	5
3.6 Passive/Gönner	6
3.7 Jugendmitglieder	6
3.8 Eintritt.....	6
3.9 Austritt.....	6
3.10 Streichung, Ausschluss.....	6
4 Rechte und Pflichten.....	6
4.1 Statuten	6
4.2 Stimm- und Wahlrecht	6
4.3 Besuchspflicht.....	7
4.4 Beitragspflicht	7
4.5 Versicherungspflicht.....	7
4.6 Vereinsinteressen	7
4.7 Datenschutz und -sicherheit	7
5 Organe	7
5.1 Organe.....	7
5.2 Generalversammlung.....	8
5.3 Einladung zur Generalversammlung.....	8
5.4 Anträge	8
5.5 Teilnahme an der Generalversammlung.....	8
5.6 Ausserordentliche Generalversammlung	8
5.7 Abstimmung, Beschlussfassung	9
5.8 Wahlen, Abstimmungen.....	9
5.9 Vereinsversammlung, Turnstand	9
5.10 Vorstand	9
5.11 Einberufung	9
5.12 Zeichnungsberechtigung.....	10
5.13 Präsident.....	10
5.14 Vizepräsident.....	10
5.15 Finanzen.....	10
5.16 Aktuar	10

5.17	Technischer Leiter Aktive.....	10
5.18	Technischer Leiter Jugend.....	10
5.19	PR Betreuer	11
5.20	Rechnungsrevisoren.....	11
5.21	Fähnrich.....	11
5.22	Kommissionen	11
5.23	Archiv	11
6	Finanzen	11
6.1	Einnahmen.....	11
6.2	Ausgaben.....	11
6.3	Vorstandskredit.....	12
6.4	Rechnungsjahr.....	12
6.5	Mitgliederbeitrag	12
6.6	Haftung	12
7	Reglement	12
7.1	Detailbestimmungen	12
7.2	Bestandteil	12
8	Publikation	12
8.1	Verbandsorgan	12
9	Schlussbestimmungen	13
9.1	Auflösung.....	13
9.2	Übergang	13
9.3	Revision der Statuten.....	13
9.4	Streitfälle.....	13
9.5	Frühere Bestimmungen	13
9.6	Aufnahme von Sportgruppen	13
9.7	Austritt von Riegen.....	13
9.8	Inkrafttreten.....	14
9.9	Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten	14

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

1 Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit

1.1 Name

Der Turnverein Hittnau (TVH) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

1.2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist 8335 Hittnau, Schweiz.

1.3 Zweck

Der Verein:

- ermöglicht seinen Mitgliedern eine turnerische Betätigung zur Erhaltung eines gesunden Körpers.
- pflegt das Turnen in den verschiedenen Sparten und ist bestrebt, allen Fähigkeitsstufen die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten zu verschaffen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- fördert das Jugendturnen in der Gemeinde.
- ist politisch und konfessionell neutral.

1.4 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), der dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört, deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt. Alle Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) zu versichern, deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

1.5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet/-innen, Coaches, Betreuer/-innen, Leiter/-innen, und Funktionär/-innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

2 Vereinsstruktur

2.1 Riegen

Dem TVH können verschiedene selbständige und unselbständige Riegen und Jugendabteilungen angehören. Für die Führung und Organisation gilt ein Reglement.

Selbständige Riegen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des Vorstandes des TVH unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des TVH nicht widersprechen.

3 Mitgliedschaft

3.1 Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Jugendmitglieder
- Passivmitglieder/Gönner

Alle Mitgliederkategorien und ihre Bestände sind der Vereins- und Verbandsadministration (VVA) des STV zu melden.

3.2 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr erreicht hat.

3.3 Freimitglieder

Zu Freimitgliedern können an der Generalversammlung Mitglieder ernannt werden, die während mindestens 5 Jahren im Vorstand oder in Leitertätigkeit mitgearbeitet haben und 15 Jahre dem Verein angehört und regelmäßig die Turnstunden besucht haben. Hilfsleiter-Jahre werden nicht angerechnet.

3.4 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat oder 10 Jahre im Vorstand oder in Leitertätigkeit mitgearbeitet hat und 20 Jahre dem Verein angehört. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

3.5 Passives Aktivmitglied

Ein passives Aktivmitglied wird von uns beim STV als Passivmitglied angemeldet. Dieses Mitglied ist nicht versichert und darf deshalb nicht am Turnbetrieb teilnehmen. Passive Aktivmitglieder werden bei uns auf einer separaten Liste geführt. Dieses Mitglied wird an die GV eingeladen, hat jedoch kein Stimmrecht. Ausserdem kann

dieses Mitglied an Turn- oder Skiturnfahrten, sowie Chlausabenden teilnehmen und wird gebeten, Helfereinsätze zu übernehmen.

3.6 Passive/Gönner

Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens oder für den Verein im Speziellen interessiert und den Verein finanziell unterstützt.

3.7 Jugendmitglieder

Der Verein betreut verschiedene Jugendabteilungen. Für die Führung und Organisation gilt das Reglement, welches auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung beschlossen, bzw. den Verhältnissen entsprechend geändert werden kann.

3.8 Eintritt

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Beim Eintritt ist das Anmeldeformular unterzeichnet abzugeben. Stimm- und wahlberechtigt ist das eintretende Mitglied erst nach der Aufnahme in den Verein durch die Generalversammlung.

3.9 Austritt

Der Austritt (oder Übertritt zu den Passivmitgliedern/Gönnern) kann jederzeit erfolgen, spätestens jedoch per 31.12. und muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.

3.10 Streichung, Ausschluss

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Mitglieder, die die Statuten und Reglemente des Vereins verletzen, die Vereinsinteressen schädigen oder dem Verein auf irgendeine Art Schaden zufügen, können durch Beschluss der Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.

4 Rechte und Pflichten

4.1 Statuten

Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten und das jeweils gültige Reglement.

4.2 Stimm- und Wahlrecht

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den Vorstand resp. in Kommissionen wählbar. Passivmitglieder/Gönnner haben kein Stimm-

und Wahlrecht. Die Delegierten der selbständigen Riegen haben zwei Stimm- und Wahlrechte.

4.3 Besuchspflicht

Die Aktivmitglieder und die turnenden Freimitglieder haben nach Möglichkeit die Turnstunden, Versammlungen und andere von der Generalversammlung beschlossene Anlässe zu besuchen.

4.4 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die Generalversammlung jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt, resp. dem Ende des betreffenden Kalenderjahres.

Die Mitgliederbeiträge sind im Reglement festgeschrieben.

4.5 Versicherungspflicht

Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) mit der obligatorischen Prämie, gemäss Reglement SVK-STV, versichert.

4.6 Vereinsinteressen

Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereines zu wahren und Beschlüsse zu respektieren sowie sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

4.7 Datenschutz und -sicherheit

Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Wohnadresse, E-Mailadresse und Telefonnummer, Funktion im Verein und in den übergeordneten Verbänden, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung und Tätigkeit mittels elektronischer oder analoger Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für den Informationsaustausch, die Vereinsgeschichte, Führung der Buchhaltung und Zustellung von internem Informationsmaterial aller Art.

Die personenbezogenen Daten können, soweit notwendig zur Anmeldung und Mitgliederführung bei übergeordneten Verbänden sowie zur Teilnahme an Wettkämpfen und anderen Anlässen (inkl. Erwähnung in Ranglisten), an Dritte weitergegeben werden. Jedes Mitglied hat das Recht nachzufragen, wie seine Daten verwendet wurden.

5 Organe

5.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
-

- Vereinsversammlung
- Turnstand
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Kommissionen und OK's

5.2 Generalversammlung

Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Sie findet zu Beginn eines neuen Kalenderjahres statt. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen, um mindestens folgende Geschäfte zu erledigen:

- Begrüssung
- Appell
- Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme der Jahresberichte
 - Präsident
 - Technischer Leiter Aktive
 - Technischer Leiter Jugend
- Finanzen
 - Entgegennahme und Abnahme der Jahresrechnung
 - Entgegennahme und Abnahme des Budgets
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Mutationen
- Wahlen
- Jahresprogramm
- Anträge
- Ehrungen und Ernennungen
- Verschiedenes

5.3 Einladung zur Generalversammlung

Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 3 Wochen vor dem festgesetzten Datum schriftlich zu erfolgen.

5.4 Anträge

Anträge müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

5.5 Teilnahme an der Generalversammlung

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch.

5.6 Ausserordentliche Generalversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

5.7 Abstimmung, Beschlussfassung

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid, er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

5.8 Wahlen, Abstimmungen

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, für welche eine 2/3-Mehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

5.9 Vereinsversammlung, Turnstand

Die Vereinsversammlung oder ein Turnstand werden nach Bedarf vom Vorstand von sich aus oder auf Begehr von 1/5 der Mitglieder einberufen, falls während des Jahres dringende Beschlüsse über turnerische Angelegenheiten sowie Beteiligung an Anlässen zu fassen sind. Die Einladung hat schriftlich mindestens eine Woche vorher zu erfolgen. Über die Vereinsversammlung oder den Turnstand ist Protokoll zu führen und Beschlüsse sind spätestens an der nächsten Generalversammlung bekannt zu geben.

5.10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern und wird an der Generalversammlung in globo oder einzeln, mit steter Wiederwählbarkeit, auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Präsident wird einzeln gewählt. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Finanzen
- Aktuar
- Technischer Leiter Aktive
- Technischer Leiter Jugend
- PR Betreuer

Er kann je nach Bedürfnis erweitert oder reduziert werden, sollte aber eine ungerade Anzahl Mitglieder aufweisen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Selbständige Riegen stellen mindestens ein Mitglied in riegenübergreifende Kommissionen wie z.B. Tenue, Anlässe etc.

5.11 Einberufung

Der Vorstand besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

5.12 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnet zu Zweien mit dem Aktuar und/oder Kassier rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

5.13 Präsident

Der Präsident leitet Versammlungen und Vorstandssitzungen. Der Generalversammlung legt er einen schriftlichen Jahresbericht vor. Er pflegt den Kontakt mit den Behörden, Organisationen und mit den anderen Ortsvereinen. Er besucht die Delegiertenversammlung und die Regionenkonferenz des ZTV (obligatorisch).

5.14 Vizepräsident

Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident dessen Funktionen, unterstützt ihn im übrigen in der Leitung der Vereinsgeschäfte und koordiniert die Anlässe.

5.15 Finanzen

Führung der Vereinsbuchhaltung und Verwaltung des Vermögens. Die Person, die das Amt inne hat, erstellt zu Handen der Generalversammlung die Jahresrechnung und das Budget. Ferner besorgt sie den Einzug aller Mitgliederbeiträge.

5.16 Aktuar

Der Aktuar erledigt die Vereins - Korrespondenz sowie den Versand von Einladungen, Rundschreiben etc. im Auftrag des Vorstandes. Er führt ferner das Protokoll von Versammlungen, Vorstandssitzungen und das Mitgliederverzeichnis.

5.17 Technischer Leiter Aktive

Dem technischen Leiter obliegt die Leitung der Turnstunden unter Beziehung der Hauptleiter. Er hat ferner der Generalversammlung des Vereins einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen. Er oder ein Delegierter besucht den obligatorischen techn. Leiterkurs der Region im ZTV und allfällige weitere freiwillige Fortbildungskurse.

5.18 Technischer Leiter Jugend

Der Vertreter der Jugend ist verantwortlich für die Führung der Jugendabteilungen und hat alle zu ihrer Ausübung notwendigen Kompetenzen. Er hat ferner der Generalversammlung des Vereins einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen. Er oder ein Delegierter besucht die obligatorische Jugendkonferenz des ZTV sowie den Leiterfortbildungskurs.

5.19 PR Betreuer

Der PR Betreuer ist für die Periodische Berichterstattung in den öffentlichen Organen der Gemeinde und Region verantwortlich und sucht den Kontakt zu anderen Riegen. Unterhält die Homepage, den Schaukasten und betreut die Passivmitglieder und Gönner.

5.20 Rechnungsrevisoren

Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Generalversammlung zwei Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren haben der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag auf Entlastung zu stellen. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre, wobei eine spätere Wiederwahl nach Unterbrechung von mindestens zwei Jahren möglich ist. Bei Ersatzwahlen treten die Gewählten in die Amtszeit ihrer Vorgänger ein. Alle zwei Jahre erfolgt die Neuwahl eines der beiden Revisoren.

Die Revisoren führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der Generalversammlung.

5.21 Fähnrich

Die Fähnriche werden durch die Generalversammlung gewählt.

5.22 Kommissionen

Zur Erfüllung spezieller Vereinsangelegenheiten können von der Generalversammlung Kommissionen und OK's gewählt werden. Diese sind dem Vorstand sowie der Generalversammlung Rechenschaft schuldig.

5.23 Archiv

Sämtliche Aktenstücke wie Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher, Festabrechnungen, Korrespondenzen, Reiseberichte usw., sind in Papierform im Archiv aufzubewahren.

6 Finanzen

6.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen im Wesentlichen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Spenden und Schenkungen
- den Erlösen aus Veranstaltungen und turnerischen Anlässen
- den Zinsen des Vereinsvermögens

6.2 Ausgaben

Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- Verbandsabgaben, Versicherungsprämien und Zeitungsabonnemente

- Anschaffung von Turngeräten und Turnmaterial
- Leiterentschädigungen, Vorstandentschädigungen
- an Kurs- und Versammlungsbesuche und Startgelder Spesen, Verwaltungskosten (Hallen-, Platz-, Abwartsentschädigung)
- Alle weiteren von der Generalversammlung oder vom Vorstand beschlossenen Ausgaben
- Finanzielle Unterstützung der Jugendabteilungen, soweit im Reglement vorgesehen.

6.3 Vorstandskredit

Der Vorstand verfügt jährlich über einen freien Kredit (gemäss Reglement) der von der Generalversammlung festgelegt wird.

6.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen

6.5 Mitgliederbeitrag

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Der maximale Jahresbeitrag pro Mitglied ist auf Fr. 200.00 festgelegt. Die anderen Beitragspflichten gegenüber dem Verein sind im Reglement geregelt.

6.6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung des Vereinsmitgliedes (Ausnahmen bilden strafbare Handlungen) beschränkt sich auf den zu leistenden Jahresmitgliederbeitrag, der jeweils an der jährlichen Generalversammlung beschlossen wird.

7 Reglement

7.1 Detailbestimmungen

Das Reglement regelt die Detailbestimmungen (Finanzen, Organisation und Mitgliederbeiträge) des TVH und der unselbständigen Riegen.

7.2 Bestandteil

Das Reglement ist integrierender Bestandteil der Statuten.

8 Publikation

8.1 Verbandsorgan

Der Abonnementsbeitrag des offiziellen Verbandsorgans des STV ist im Mitgliederbeitrag an den STV integriert.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Auflösung

Der Verein besteht so lange, als 5 Aktivmitglieder sich zur Weiterführung verpflichten. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nötig.

9.2 Übergang

Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichem Inventar dem ZTV treuhänderisch zu übergeben, unter Wahrung des Anspruchrechtes für einen allenfalls später neu entstehenden Verein, mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung.

9.3 Revision der Statuten

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Totalrevision der Statuten kann von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

9.4 Streitfälle

Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des ZTV und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff)

9.5 Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen alle vorangegangenen.

9.6 Aufnahme von Sportgruppen

Die Aufnahme von neuen Sportgruppen als selbständige oder unselbständige Riege kann auf eigenes Begehr und durch Genehmigung der Generalversammlung des TVH erfolgen.

9.7 Austritt von Riegen

Der Austritt von selbständigen oder unselbständigen Riegen aus dem TVH kann auf eigenes Begehr auf die ordentliche Generalversammlung des TVH hin erfolgen. Das schriftliche Austrittsgesuch muss von mindestens 2/3 der stimmberechtigten aktiven Riegenmitglieder unterzeichnet sein. Das eingebrachte Vermögen einer unselbständigen Riege wird bei Austritt der Riege im Verhältnis zum eingebrachten Gesamtvermögen aller beteiligten Riegen, unter Berücksichtigung von Vermögenszuwachs oder -abnahme, an die austretende Riege ausbezahlt.

9.8 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 1. April 2005 genehmigt und treten mit diesem Datum in Kraft.

9.9 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 1. April 2005
Sie wurden an der GV vom 14. März 2025 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Vorstand des Mitgliederverbandes Zürcher Turnverband in Kraft.

Ort und Datum: Hittnau, 26. März 2025

Turnverein Hittnau

Der Präsident

Der Aktuar

Jan Senne

Tarja Huber



Zürcher Turnverband

Diese Statuten wurden vom Zürcher Turnverband am x.xx.2025 genehmigt. Der Statutenverantwortliche:

Roger Wyss